

# Landtags-Beilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 83.

Bauftragt mit der Herausgabe: Hofrat Voeges in Dresden.

1917.

## Landtagsverhandlungen.

### I. Kammer.

43. Sitzung vom 24. Mai 1917.

Präsident Oberstabschall Dr. Graf Biphum v. Eßstädt, Exzellenz, eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 25 Min. nachmittags.

Am Regierungstische: Se. Exzellenz Staatsminister v. Seydelwitz, sowie die Regierungskommissare Ministerialdirektor Wirs, Geh. Rat Dr. Schroeder, Exzellenz, Geh. Räte Dr. Koch und Dr. Hedrich, Geh. Regierungsräte Graube und Frhr. v. Welt.

Es erfolgt zunächst der Vortrag zweier Ständischer Schriften, und zwar erstens aus das Königl. Dekret Nr. 39, den Entwurf eines Gesetzes über die anderweitige Hinausstellung der Neuwahlen für die Zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend, durch Se. Exzellenz den Wirs, Geh. Rat Dr. Wach, und zweitens aus das Königl. Dekret Nr. 40, die Wahlen stellvertretender ständischer Mitglieder des Verwaltungsausschusses für die Gebäudeversicherung der Landes-Versicherungsanstalt betreffend, durch Sekretär Oberbürgermeister Dr. Kaeubler-Baupen.

Die Kammer genehmigt einstimmig beide Ständische Schriften und tritt hierauf in die Tagesordnung ein.

Den Vortrag aus der Registrarie übernimmt Oberbürgermeister Dr. Kaeubler-Baupen.

Punkt 2 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Bericht der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 45, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über eine Abänderung des Gesetzes über die Landeskulturrentenbank vom 30. Juni 1914, und eine hierzu eingegangene Petition. (Drucksache Nr. 270.) (Vgl. Landtagsbeilage Nr. 72 S. 380.)

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. Ny-Meihen:

Der vorgelegte Gesetzentwurf sei durch den Krieg veranlaßt. Er sollte auch seinerseits dazu beitragen, den heimelnden Kriegern, vor allem den Kriegsbeschädigten eine neue Heimat zu schaffen. Dieses Ziel des Gesetzentwurfs sei geeignet, ihm von vorneherein Sympathien zu erwerben. Aber die Wohltaten des Entwurfs sollten nicht bloß den Kriegsteilnehmern, sondern allen, die Kleinwohnungen schaffen oder bewohnen wollten, zugute kommen. Der Gesetzentwurf verfüge äußerlich in vier Teile, die zwar alle den Bau von Kleinwohnungen erleichtern wollten, die aber sonst nur in sehr lokem Zusammenhang miteinander ständen. Es werde sich sofort zu I, 1 des Gesetzentwurfs. Die große Neuerung, die das Gesetz über die Landeskulturrentenbank vom 30. Juni 1914 gebracht habe, bestrehe darin, daß Landeskulturrenten auch zur Ausführung von Kleinwohnungsbauten für die minderbemittelte Bevölkerung aufgenommen werden könnten. Die Darlehen, die zu diesem Zweck aus der Kulturrentenbank gewährt werden könnten, dienten, wenn Gemeinden für Eigentumsbildung Kleinwohnungen erbauten, 45 Proz. der Kosten für das zu diesem Zweck zu erwerbende Baugelände und für die Bauausführung, und wenn die Gemeinden Dritten die Mittel zu solchen Zwecken verschaffen wollten, 35 Proz. der Kosten für Grundstückswert und Bauausführung nicht überschreiten. Diese Prozentsätze bezeichnen freilich nicht die Gesamtbefreiung, denn es dürften den Renten-Pachten im Wert der Hälfte des Grundstückes vorangehen. Es seien nun Zweifel darüber aufgetaucht, was unter Baugelände und Grundstückswert zu verstehen sei. Sollte darunter nur das wirklich bebauten Stadt mit Hof, mit dem zur Straße abzutrennen Gelände und dem üblichen Hausgarten verstanden werden, oder sollte der Garten auch dann zur Kostenberechnung mit im Betracht gezogen werden können, wenn er eine Größe habe, die über das übliche Maß des Hausgartens hinausgehe? Diese Frage sei bei der Schaffung von Kriegsheimstätten besonders wichtig geworden, denn nach den Bestimmungen des Ministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes, die die Anstellung von Kriegsteilnehmern betreffend, vom 9. November 1916 sollten für Kriegsteilnehmer einmal Wohnheimatläden mit einem Areal von mindestens 8 Ar und Wirtschaftsheimstätten mit Areal in der Regel von mindestens  $\frac{1}{2}$  ha geschaffen werden. Könnte man auch bei dem ersten die aufgeworfene Frage noch bejahen, so dürfte das doch bei den Wirtschaftsheimstätten bedenklich sein. Diese Zweifel wolle der Entwurf durch Einfügung des in Dekret I, 1 enthaltenen Satzes in § 22 des Landeskulturrentenbankgesetzes beseitigen. Dieser § 22 Absatz 2 wurde dann lautet:

„Die Darlehen dürfen in dem Falle unter a des vorhergehenden Absatzes 45 Proz. der Kosten für das zu diesem Zweck zu erwerbende Baugelände und für die Bauausführung, in den Fällen unter b dagegen 35 Proz. der Kosten für Grundstückswert und Bauausführung nicht überschreiten. Den Kosten für das Baugelände über den Grundwert können die Kosten für ein damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehendes Areal hinzugerechnet werden, insofern die Kosten dafür in angemessenem Verhältnis zu den Gesamtkosten stehen.“ Eine besondere Bedeutung dürfe noch der angeführte Nebensatz: „Insofern die Kosten dafür in angemessenem Verhältnis zu den Gesamtkosten stehen.“ An sich könne ja ein Wohnhaus durch Hinzufügung von Areal nicht entwertet werden, und wäre das Areal noch so wertvoll. Der Zulah sei aber für den Fall nötig, daß das Areal zu hohem Preis erworben worden sei, vielleicht, weil es in der Nähe einer Großstadt liegt und bis zum Ankaufe als Baugelände betrachtet und bewertet worden sei. Werde es nun einer Heimstätte zugeschlagen, so werde es plötzlich aus Baugelände landwirtschaftlich zu benutzende Fläche, deren Wert sich lediglich nach dem landwirtschaftlichen Ertrag bemasse. Die Belastung aber, bis zu der die Landeskulturrentenbank gehe, richte sich nicht nach diesem Wert, sondern nach dem Ertragswert, und deshalb sei es sehr angebracht zu bestimmen, daß das Areal bei der Bewertung des Rentenkapitals nur insofern in Betracht gezogen werde, als die dafür aufgewandten Kosten in angemessenem Verhältnis zu den Gesamtkosten ständen.“ Ein Mitglied der Deputation habe Bedenken gegen die Größe der Wirtschaftsheimstätten gehabt, die nach den schon erwähnten Bestimmungen des Ministeriums des Innern mindestens  $\frac{1}{2}$  ha, nach der Bestimmung des Entwurfs  $\frac{1}{2}$  bis höchstens 1 ha groß sein sollten. Das Deputationsmitglied glaube, daß Heimstätten in dieser Größe auf dem platten Lande kaum zu beschaffen und von dem Kriegsbeschädigten und seiner Familie kaum zu bewirtschaften seien dürften. Die Deputation wolle diese Bedenken nicht unterdrücken, glaube aber daran keinen Grund gegen die Genehmigung der

Bestimmungen des Gesetzentwurfs herleiten zu können. Die Praxis werde ja wohl auch hier bald ergeben, wie die Heimstätten am besten in ihrer Größe zu bemessen seien. Die Deputation finde die in I, 1 des Entwurfs enthaltene Darstellung angetragen und empfiehle deren Annahme.

Werde demgegenüber beobachtet, so müsse man auch die unter I, 2 vorgesehene Abänderung annehmen, die sich aus der ersten ergibt. Unter I, 3 wird als neuer Absatz 6 folgender Zugang zu 25 empfohlen: „Auf Antrag ist auf den Anfall, der durch den Unterschiedsbetrag zwischen Rennwert und Kurswert der Landeskulturrentenbank und gegebenenfalls durch den in § 3 Absatz 4 erwähnten Abzug entsteht, bei Berechnung des als Darlehen zu gewährenden Kapitalbetrags unter Zugrundestellung des jeweiligen Tagessatzes auch dann Rücksicht zu nehmen, wenn dadurch die in Absatz 2 festgesetzte Beleihungsgrenze überschritten wird. In letzterem Falle, so bleibt ein höherer Kursunterschiedsbetrag als 10 Proz. unterdrücklich. Das Darlehen darf unter Berücksichtigung des Kursunterschiedsbetrags zugänglich der künftigen Kosten niemals den Gesamtbetrag der in Absatz 2 bezeichneten Kosten überschreiten.“ Hierbei lämten folgende Bestimmungen in Betracht: Die Beleihungsgrenze eines Grundstücks sei für die Landeskulturrentenbank nach § 22 Absatz 2 95 Proz. beziehentlich 85 Proz. bei der Grundstückserwerbungskosten. Nach § 3 Absatz 5 sei, wenn die Beteiligten nichts anderes beantragten, bei Berechnung des Kapitalbetrages auf den Kursverlust Rücksicht zu nehmen, der bei dem Verlaufe der Landeskulturrentenbank entstehe. Der neue Absatz 6 behauptet nun, daß auf diesen Kursverlust selbst dann auf Antrag der Beteiligten Rücksicht zu nehmen sei, wenn die Beleihungsgrenze des Grundstücks damit überschritten werde. Diese Bestimmung werde in § 2 Absatz dahin eingeschränkt, daß der Kursverlust nur insofern die Beleihungsgrenze überschreiten dürfe, als er nicht mehr als 10 Proz. betrage. Beträge über 10 Proz. so dürfe der Mehrbetrag über die Beleihungsgrenze nicht hinzuaddieren: Der 3. Absatz führe dem noch die Bestimmung hinzu, daß das Darlehen unter Berücksichtigung des Kursverlustes und der künftigen Kosten niemals den Gesamtbetrag der in § 22 Absatz 2 bezeichneten Kosten überschreiten dürfe, mit anderen Worten, mehr als die Gestaltungskosten des Grundstücks einschließlich der Unkosten dürfe keinesfalls gewährt werden. Kompliziert werde die Vorrichtung noch durch eine Bestimmung von geringerer Bedeutung. Der Darlehensbetrag werde sich häufig durch Landeskulturrentenbank nicht ausgleichen lassen. Diesen sei die Spize dem Rentenschuldner in bar auszuzahlen. Ständen nun die Landeskulturrentenbank unter dem Rennwert, so werde auch dieser Barbetrag nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes entsprechend gemindert. Für diese Barbetrate sollten die gleichen Bestimmungen gelten wie für die Landeskulturrentenbank, die unter Punkt 1 handen. Diese Bestimmungen bedeuten ein sehr weites Entgegenkommen. Dieses Entgegenkommen sei auch nicht auf Kriegsteilnehmer beschränkt, sondern werde allen erweisen, die Kleinwohnungen errichten, also auch Spekulanten. Bisher habe sich zwar die Spekulation der Errichtung von Kleinwohnungen erhalten. Es sei aber nicht sicher, daß das immer der Fall sein werde. Das Entgegenkommen werde nun den Rentenschuldner nicht auf Gefahr der Landeskulturrentenbank oder des Staatsfonds, sondern auf Gefahr der Gemeinden erweise, denn die Gemeinden müßten die Darlehen für die Kleinwohnungen aufnehmen und zurückzahlen. Es werde also Zache der Gemeinden sein, sich im einzelnen Fälle vorzusehen und nicht allzu weit in der Beleihung zu gehen. Die Deputation habe jedoch nicht Anlaß genommen, der Bestimmung vom gesetzgeberischen Standpunkt aus entgegenzutreten, da es ja den Gemeinden freistehe, ob sie Darlehen aufnehmen wollten oder nicht, und man im allgemeinen davon ausgehen dürfe, daß die Gemeinden haben könne, daß sie genügende Voricht walten ließen.

Zu I, 4 endlich sei noch folgendes anzuführen: Nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes sei das Rentenkapital in der Regel mit mindestens  $\frac{1}{2}$  Proz. jährlich zu tilgen. Es sei in dieser Kammer schon bei Beratung des Antrags Dr. Sennert (nl.) und Gen., die Erhöhung von Kriegerheimstätten betreffend, darauf hingewiesen worden, daß die Beträge, die der Rentenschuldner alljährlich abzuzahlen habe, recht hohe seien und daß insgesamt der Kleinbetrieb nicht gerade billig wohnen werde. Ständen § 3 B, die Landeskulturrentenbank 93 Proz. — das sei doch ungewiß der jetzige Kurswert —, so betrügen die jährlichen Zinsen 4,30 Proz. 4 Proz., die Tilgung mindestens 1,43 statt  $\frac{1}{2}$  Proz., der Verwaltungskostenbeitrag 0,11 statt 0,1 und der Beitrag, den die Gemeinde als Zuschlag für ihr Risiko und für ihre Verwaltungsumgaben erheben dürfe, 0,27 Proz. statt 0,25 Proz. und der Kleinwohnungsinhaber habe daher im ganzen jährlich 6,11 Proz. des Grundbuchs nur bis zu  $\frac{1}{4}$  seines Wertes beliehen sei, jogen bis zu  $\frac{1}{2}$  Proz. der ursprünglichen Darlehenssumme ermäßigt werden können. Auch solle die Landeskulturrentenbank ermächtigt sein, im einzelnen Ausnahmefälle, wenn dies nach Lage der Verhältnisse besonders bezeugt erscheine, auf Antrag des Tilgungsbeginns um ein bis drei Jahre hinauszuschieben. Daß sich doch in der Rentenlauf um die gleiche Zeit verlängere, sei selbstverständlich, kommt aber im letzten Satz des Entwurfs noch besonders zum Ausdruck. Auch diese Bestimmung bedeutet ein überaus weitgehendes Entgegenkommen, und die Beteiligten, insbesondere die Gemeinden würden sich den Eingriff genau anzuzeigen haben und auf diese verminderte Tilgung insbesondere dann nicht eingehen können, wenn die Lage des Grundbuchs nicht einen Steigen des Grundwertes, sondern ein Fallen dieses Wertes erwarten lasse. Da indessen seit Jahrhunderten im allgemeinen der Grundstückswert immer gestiegen, dagegen der Geldwert immer gefallen sei — periodenweise Ausnahmen bestätigen die Regel —, so werde doch vielsch durch diese Bestimmung die Schaffung von Kleinwohnungen gefördert werden, und es sei deshalb auch ihre Annahme zu empfehlen.

Die Deputation schlage hiernach allenfalls vor:

1. Abschnitt I unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Die Kammer genehmigt diesen Antrag einstimmig.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. Ny-Meihen:

Nach II solle dem § 23 des Gesetzes ein Absatz 4 angefügt werden, der die Landeskulturrentenbank ermächtige, in den Fällen des § 22 Absatz 1 unter b, d. h. wenn die Gemeinden nicht selbst Kleinwohnungsbauten herstellen, sondern Dritten das Geld dazu verschaffen wollen, schon vor der Fertigstellung des Baues und vor der Vornahme der erforderlichen Entgelte im Grundbuch die Vorleistung auf das Rentenkapital zu gewähren. Die Vorleistungen seien, wie die Landeskulturrentenbank, zu vergüten. Mit den Zinsen sei der Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten. Gegen diese Bestimmungen lägen keine Bedenken vor, da die Gemeinden das Fortleben der Arbeiten bestätigen und die Rückzahlung der Vorleistungen gewährleisten müßten. Eine vorstellige Gemeindewerthebung werde sich natürlich ihrerseits wieder Sicherstellung verschaffen müssen. Häufig werde das durch Eintragung einer Sicherheitshypothek geschehen müssen, und dadurch würden bedauerlicherweise dem Rentenschuldner wieder besondere Unkosten entstehen, die jedoch erst zu vermeiden sein würden. Die Bestimmung müsse aber im Zusammenhang mit § 16 des Gesetzes betrachtet werden. Nach

§ 16 seien solche Vorleistungen bereits bisher möglich für alle Zwecke, für welche die Landeskulturrentenbank überhaupt Rentenlokalitäten gewährt, mit alleiniger Ausnahme der Kleinwohnungsbauten für die minderbemittelte Bevölkerung. Durch die vorliegende Bestimmung des Entwurfs könnten nun auch auf die Kleinwohnungsbauten Vorleistungen gewährt werden, aber nur dann, wenn sie nicht von Gemeinden ausgeführt würden. Das schebe aus, als ob die Gemeinden davon abgehalten werden sollten, Kleinwohnungsbauten zu errichten, und dazu dürfte doch wohl kein Grund vorliegen. Die Staatsregierung, die hierzu gehört worden sei, habe die Regel bestellt, daß die Landeskulturrentenbank nur in solchen Fällen Vorleistungen leisten solle, wo ihr mehrere Verpflichtungen gegenüberstünden. Wenn in dessen Deputation Gewicht darauf gehe, daß auch den Gemeinden Vorleistungen gewährt werden sollten, so würde sie auch damit einverstanden sein, da ihr ja die Gemeinden genügend sicher seien. Die Deputation legt darauf Gewicht und beantragt besagen:

im Abschnitt II die Worte: „in den Fällen des § 22 Abs. 1 unter b“ zu streichen und mit dieser Abänderung im übrigen Abschnitt II unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Die Kammer nimmt diesen Antrag einstimmig an.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. Ny-Meihen:

Während die Landeskulturrentenbank jetzt Rentenscheine ausvergeben kann, wenn ihr Rentenkapital abgefordert würde, solle sie nach III des Entwurfs in einem neuen § 27 unter Ziffer 1 ermächtigt werden, Landeskulturrentenbanken unverantwortet des Eingangs von Darlehen zu erheben zum Zwecke der Förderung des Baues von Kleinwohnungen bis zur Höhe des Schärfungsweises auf den Zeitraum eines Jahres erforderlichen Betrages auszuführen und zu verlaufen. Es solle hierdurch der Verwaltung der Landeskulturrentenbank die Möglichkeit gegeben sein, künftige Konjunkturen auszu nutzen, nämlich bei einem hohen Kursstande ihrer Scheine solche im Voraus zu verlaufen. Hierbei könne natürlich auch der Fall eintreten, daß die Scheine entgegen der Ansicht der Landeskulturrentenbank nach dem Verlaufe nicht fallen, sondern weiter steigen und daß später noch günstigere Kursstände zu erreichen sein würden. Hierdurch könnte die Verwaltung die Gefahr laufen, daß die Rentenkapitalempfänger, wenn sie die Scheine selbst günstiger verwerten könnten, nicht den Barbetrag verlangen, sondern die Scheine selbst beanspruchen, wozu sie berechtigt seien, und daß dann die Verwaltung auf dem Barbetrag sitzen bleibe, also einen Kursverlust zu tragen habe. Die Staatsregierung halte diese Gefahr nicht für vorliegend. Zunächst seien die Kursabschläge bei der Mindernahme der Scheine keine großen und vor allem keine plötzlichen. Da die Veränderung nur bis zur Höhe des Schärfungsweises auf ein Jahr zu erwartenden Bedarfen erfolgen dürfe, so seien die Beiträge nicht allzu hoch, und endlich sei das Streben der Rentenschuldner, das Kapital in bar und nicht in Scheinen zu erhalten, ein so allgemeines und lebhaftes, daß der Bank ihrer Ansicht nach die Barbezüge auch dann abgefordert würden, wenn inzwischen der Kurswert des Scheines noch gesunken sei. Auch die Deputation glaube die anfänglichen Bedenken gegen diese Bestimmung um so mehr zurückzustellen zu können, als durch diese Vorrichtung die Bank freier und beweglicher in der Erfüllung ihrer Gelder werde und den Darlehenmachenden rascher zu Hilfe kommen könne.

In der Ständischen Schrift Nr. 45 des gegenwärtigen Landtags sei die Staatsregierung erachtet worden, die Gemeinden und Bezirkverbände auch fernherin anzuhalten, Kleinwohnungsbauten unter Beihilfe von Staatsmitteln zu fördern, und, soweit es sich um die Verbesserung alter Wohnungen bez. dem Umbau solder für Kleinwohnungen handelt und hierbei Maßregeln z. Kreditverhöfung für den bestehenden Haushalt in Frage kämen, geeignete Maßnahmen zu treffen. Dem Lude die Staatsregierung dadurch nachzuhelfen, daß nach ihrem Vorlage in dem neuen § 27 Ziffer 2 die Landeskulturrentenbank ermächtigt werde, sich an Kreditorganisationen des öffentlichen Rechtes, die gleichfalls den Kleinwohnungsbau für die minderbemittelte Bevölkerung zu fördern suchen, in Gemeinschaft mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden des Landes zu beteiligen. Voraussetzung hierfür solle sein, daß die Ministerien des Innern und der Finanzen ihre Zustimmung hierzu geben. Unter dieser Voraussetzung solle auch der nach § 2 Satz 2 des Gesetzes von diesen Ministerien für den Kleinwohnungsbau festgelegter Höchstbetrag überschritten werden dürfen. Weiter müsse auch ausreichend Sicherheit sowie angemessene Vergütung und Tilgung gewährleistet sein, und endlich sei von einer solchen Beteiligung der Mittel der Bank dem darauffolgenden ordentlichen Landtag Kenntnis davon zu geben. Materiell gingen der Deputation gegen diese Bestimmung keine Bedenken bei. Im Gegenteil sei zu wünschen, daß die Staatsregierung recht reichlich von den gegebenen Ermächtigungen Gebrauch mache und sich möglichst entgegenkommen, beweglich und der guten Sache förderlich erweise. Formell sei zu erwähnen, daß die Worte: „Über den nach § 2 Satz 2 festgelegten Höchstbetrag hinaus“ überflüssig seien. Die Deputation schlage daher vor, diese Worte überhaupt zu streichen, und die Staatsregierung habe dem nicht widerprochen. Es würde dem nach beantragt:

im Abschnitt III Ziffer 2 die Worte: „über den nach § 2 Satz 2 festgelegten Höchstbetrag hinaus“ zu streichen und mit dieser Abänderung im übrigen Abschnitt III unverändert nach der Vorlage anzunehmen.“

Oberbürgermeister Blüher-Dresden:

In § 27 wird eine Frage behandelt, bis nach vieler Meinung in der Ziffer 2 die Rendite eine ganz besondere Bedeutung erlangen werde. Das sei die Frage d. Förderung des Kleinwohnungsbau. Es begrüße es außerordentlich, daß sich das Königl. Dekret auf den Standpunkt stelle, den auch die Städte immer vertreten hätten, daß nämlich die Entwicklung auf dem Kleinwohnungsmarkt sich zwar noch nicht überi. lassen lasse, daß es aber notwendig sei, sich auf einen starken Bedarf an Kleinwohnungen einzurichten, wobei man dadurchstellte sein lasse, ob es sich darum handle, Gebäude neu zu errichten, Neubauten für Kleinwohnungen herzustellen oder alte größere Wohnungen in kleinen Wohnungen umzuwandeln. Wahrscheinlich werde in der Praxis beides nebeneinander eingesetzt. Es sei auch vollenommen damit einverstanden, wenn das Königl. Dekret in der Verbindung sage, daß man sich in dieser Erkenntnis bemühe, Organisationen für die Beschaffung der Kapitalien zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen ins Leben zu rufen. An diesen Organisationen arbeiten die Städte allenthalben, und es sei außerordentlich zu begrüßen, daß seitens der Staatsregierung der Vertrag gemacht wird, auch die Landeskulturrentenbank in der Ziffer 2 vorgeschlagenen Form in d. n. Dienst dieser Organisation zu stellen. Bedarf sei in § 27 eine ganze Reihe von Hindernissen ausgebadet, ehe die Landeskulturrentenbank zu einer derartigen Förderung kommen könne, und es sei vor allen Dingen bedeutsam, daß die Hilfe beschränkt werde auf Kreditorganisationen des öffentlichen Rechtes in Gemeinschaft mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden. Es sei auch in der Petition, die gleichzeitig mit vorliege, auf diese Einschränkung hingewiesen worden und dort der Vortrag gemacht worden, die Worte „des öffentlichen Rechtes in

Gemeinschaft mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden" zu kreichen. Die Tendenz dieser Petition billige er durchaus, er verhindert wiederum nur noch etwas weitergehen und anstatt Kreditorganisationen überhaupt Organisationen sagen. Es sei gar nicht abzusehen, ob diejenigen Organisationen, die der Förderung bedürfen würden, Kreditorganisationen des öffentlichen Rechts sein würden oder andere. Es sei insbesondere nicht abzusehen, ob nicht Gemeinden, Gemeindeverbände und das Kapital sich zusammenstoßen zu können, die nicht dem öffentlichen Recht angehörten, ja, er möchte sogar mit einer gewissen Bestimmtheit sagen, daß eine gewisse Tendenz bestehen werde, die privatrechtlichen Organisationen zu pflegen, weil es dadurch erleichtert werde, das industrielle Kapital mit heranzuziehen. Die Industrie werde nach seiner Aussicht nach dem Kriege, wenn überhaupt ein Bedürfnis nach Kleinwohnungen besteht, in besonderem Maße das Interesse daran haben, dieses Bedürfnis zu befriedigen, um sich einen Arbeitersstamm in der Nähe zu sichern und zu erhalten; und er glaubt, es werde deshalb von den Gemeinden oder Bezirksverbänden in Gemeinschaft mit der Industrie vorgegangen werden. Wenn man diese Entwicklung als möglich — mehr könnte man ja nicht sagen — anerkennen, dann müsse man aber konsequenterweise sagen, warum sollte man dann denn der Landeskulturrentenbank die Möglichkeit der Förderung dieses Zweiges beschränken. Er kennt die Einwendungen, daß man sagen würde, ja die Landeskulturrentenbank habe bisher nur immer ihren Fuß gelegt auf Organisationen des öffentlichen Rechts. Aber es kommt doch nicht bloß darauf an, was bisher die Landeskulturrentenbank getan habe, sondern es kommt darauf an, in welcher Richtung das Bedürfnis und ein möglicherweise eminent bedeutsames Bedürfnis liege. Deshalb sollte die Sache doch nicht ins Uferlose gehen, es seien ja genügend Sicherungen vorhanden in § 27. Er wolle von einem Antrag absehen, möglicherweise aber doch an die Staatsregierung die Frage richten, ob es nicht richtiger wäre, man läßt der Landeskulturrentenbank auch in dieser Beziehung freie Hand unter den im Gesetz vorgesehenen Garantien.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. A. Weizen:

Mit der gleichen Frage, mit der sich johren Dr. Oberbürgermeister Blüher beschäftigt habe, habe sich auch die Deputation eingehend beschäftigt, und zwar aus Anlaß der vorliegenden Petition, die von der sächsischen Bauvereinsbank, e. G. m. b. H. in Dresden eingereicht worden sei. Soweit sie den Gesetzesvorschlag betrifft, erachte sie ebenfalls die Abänderung des Landeskulturrentenbankgesetzes in § 27 der neuen Fassung durch Streichung der Worte „des öffentlichen Rechtes“ in Gemeinschaft mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden des Landes“. Redner geht auf den Inhalt der Petition und ihre Begründung näher ein. Die Deputation habe sich eingehend damit beschäftigt und vor der definitiven Stellungnahme die Staatsregierung zur Petition gehörte. Diese habe dringend erachtet, der Petition keine weitere Folge zu geben, denn wenn die Landeskulturrentenbank auch private Unternehmungen unterstützen sollte, so würde das ein Verlassen des Bodens bedeuten, auf dem die Bank jetzt steht. Sie sei ein Institut, das aus öffentlich-rechtlicher Grundlage ruhe und nur öffentlich-rechtlichen Rechtsobjekten Gelder gewährt. Werde mit diesem Grundlage gebrochen, so würde der Ansturm auf die Bank ein außerordentlich großes werden, denn es kann jetzt überall Privatunternehmungen in der Bildung begegnen, die auf das benötigte die Mittel der Bank in Anspruch nehmen würden. Wenn man jetzt den ersten Schritt trete, so werde man diesem Ansturm nicht widerstehen können. Aber die Mittel der Bank würden bei weitem nicht ausreichen, um alle Ansprüche zu befriedigen u. Die Gelder müßten für die Zwecke bereithalten werden, für die sie nach dem Gesetz in erster Linie bestimmt seien. Man wolle heute noch nicht, wie sich der Markt für die Pfandbriefe nach dem Kriege entwölften werde. Der Geldmarkt werde nicht nur von Staat, Gemeinden und Industrie, sondern auch vor allen Dingen von Hypothekenbanken außerordentlich in Anspruch genommen werden, und man weiß daher nicht, ob die Landeskulturrentenbank genügenden Abzug fördern. Die Bank könne sich aber nur durch Verlust solcher Scheine aus der Tawer Gelder verschaffen. Man könne die Zwecke der Bank nicht bis ins Uferlose erweitern. Bei der Fassung des Entwurfs in § 27 Ziffer 2 habe man eine Beteiligung der Bank an Organisationen im Auge gehabt, welche die Gemeinden ins Werk setzen wollten, z. B. an Kreditanstalten jößischer Gemeinden und dergleichen. Die Bank würde sich auch an der Landesbebauungsstätte beteiligen haben, wenn dies nicht der Staat getan hätte. Eine Erfüllung der Wünsche der Petenten müsse die Staatsregierung entschieden ablehnen. Die Deputation habe sich der Nichtigkeit dieser Ausführungen nicht verklagt können, und sie beantragte demnach: die Petition der sächsischen Bauvereinsbank, e. G. m. b. H. in Dresden, soweit sie sich auf den vorliegenden Gesetzesvorschlag erstreckt, auf sich berufen zu lassen.

Staatsminister v. Seydewitz

(nach den kenographischen Niederschriften):

Meine sehr geehrten Herren! Gegenüber den Ausführungen des Hrn. Oberbürgermeister Blüher möchte ich darauf hinweisen, daß die Landeskulturrentenbank, schon wie ihr Name zeigt, in erster Linie begründet worden ist, um Meliorationen, und zwar in der Hauptzüge auf landwirtschaftlichem Gebiete durchzuführen zu helfen. Nach und nach ist ihr Programm immer mehr erweitert worden; es sind noch mancherlei Herstellungen als Meliorationen ausgerannt worden, die zunächst als solche nicht angesehen worden sind. Ferner waren Darlehen für den Kleinbauern, und zwar nicht nur für Kriegsteilnehmer, sondern ganz allgemein zugelassen worden. Rendungen aber hat sich die Regierung entschlossen, den Wirkungskreis der Landeskulturrentenbank auf Darlehen für Kriegsteilnehmer, zu Ansiedlungszwecken auszudehnen. Es wurde damit ein großer Schritt auf dem Wege der sozialen Fürsorge getan, der sich aber angesichts der Kriegsverhältnisse gewiß rechtzeitig lohnt. Ein sehr viel weiterer Schritt ist nun der, daß die Bank nicht nur unmittelbar Darlehen für Kleinwohnungen zu geben bereit ist, sondern daß sie sich auch mit Kapital an Unternehmungen beteiligen will, die dem gleichen Zweck dienen, nämlich dem, den Kleinwohnungen zu unterstützen. Hiermit wird eine ganz neue Art der Tätigkeit für die Bank eröffnet. Dass sie nun dabei nicht ganz ihren Charakter verloren möchte, das ist allerdings der Wunsch der Regierung. Die Landeskulturrentenbank ist, wie das schon nach den Witterungen des Hrn. Referenten von der Regierung ausgeführt worden ist, ein öffentliches Institut, und sie hat es im großen ganzen mit öffentlich-rechtlichen Unternehmungen, mit Gemeinden und ähnlichen Bildungen des öffentlichen Rechtes zu tun. Das soll nun auch so bleiben, und zwar ganz mit Recht; denn die Bank muß eine gewisse Sicherheit haben, daß das Kapital nicht verloren geht, und diese ist bei den öffentlich-rechtlichen Körpern natürlich weit eher gegeben als bei Privatunternehmungen, bei denen doch immer erst der einzelne Fall geprüft werden muß, was zu Weiterungen und Schwierigkeiten führen kann. Auch werde es sehr schwer sein, hier eine geeignete Auswahl zu treffen, und schließlich würden, wie schon gesagt worden ist, die Mittel der Bank unter Umständen tatsächlich nicht mehr ausreichen und ihren Hauptzwecken entzogen werden.

Zudenfalls, m. H., würde ich doch bitten, da es sich eben um einen neuen Schritt handelt, zunächst einmal die Entwicklung abzuwarten und es der Zukunft zu überlassen, ob vielleicht ein Vertrag vorliegt, nach den Wünschen des Hrn. Oberbürgermeister Blüher noch weiterzugehen. Dann wird auf die eine oder andere Weise Rat geschlossen werden können. Für jetzt aber möchte ich das hohe Haus bitten, sich dem Vorschlag der Deputation anzuschließen und die Petition, soweit sie hier zur Beratung gezeigt werden ist, auf sich berufen zu lassen.

### Oberbürgermeister Blüher-Dresden:

Er bedauert sowohl die Stellungnahme der Deputation als auch die der Staatsregierung. Die Gründe, die vom Berichterstatter vorgetragen worden seien und auch die Gründe des Hrn. Finanzministers würden ohne weiteres schwer wiegen, wenn es sich darum handelte, der Landeskulturrentenbank eine Verpflichtung aufzuerlegen. Aber es handelt sich nicht etwa darum, eine Verpflichtung, sondern lediglich eine Ermächtigung zu geben, eine Garantie, die, wie er schon vorhin erwähnt habe, an eine ganze Reihe von Garantien gefügt sei, insbesondere an die Garantie der Zustimmung der beiden Ministerien des Innern und der Finanzen. Er meine, bei einer Vollmacht mit solchen Garantien brauche man Bedenken nicht zu haben. Er wolle gegenüber der Stellungnahme der Deputation und des Hrn. Finanzministers seine Rechte keinen Auftrag stellen. Er habe aber die die Hoffnung, daß in der zweiten Kammer, der die Petition noch nicht vorzeige, eine andere Stellung dazu eingenommen werde.

Staatsminister v. Seydewitz

(nach den kenographischen Niederschriften):

Gestatten Sie mir eine ganz kurze Bemerkung! Wenn Dr. Oberbürgermeister Blüher sagt, es handle sich bei der vorliegenden Bekämpfung nur um eine Ermächtigung, welche die Verwaltung nicht verpflichtet, so möchte ich betonen, daß, wenn die Regierung eine Ermächtigung zu Bewilligungen erhält, dies in der Hauptzüge so ausgelegt wird, als liege dann auch eine gewisse Verpflichtung vor. Die Fälle müssen genau erörtert und überlegt werden, die Interessen müssen unter Angabe von Gründen beobachtet werden. Ich möchte also die Frage nicht so leicht auflösen; einfach hier aus Gründen der Willkür kann eine Staatsverwaltung nicht ablehnen, von einer ihr gegebenen Ermächtigung Gebrauch zu machen. Deshalb möchte ich nochmals betonen, die Sache so, wie die Deputation es Ihnen vorstellt, zu erledigen, und das Weitere von der zweiten Entwicklung, die wir ja alle nicht kennen, abhängig zu machen.

Hieraus wird zunächst der die Petition betreffende Antrag gegen die Stimme des Hrn. Oberbürgermeisters Blüher-Dresden angenommen, dann der den Abschnitt III betreffende Antrag einstimmig.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. A. Weizen:

Zu IV des Entwurfs werde bestimmt, daß der bisherige § 27 die Ziffer 28 erhält. Das sei notwendig, da nach III hinter § 26 der neue § 27 eingefügt werden solle. Gesetzestextlich sei es zwar sonst nicht üblich. Da hier aber nur ein Paragraph keine Zahl wechselt, so könne wohl die Zustimmung erfolgen. Die Deputation beantragt daher:

Abschnitt IV unverändert nach der Vorlage anzunehmen, ferner Übersicht, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen und schließlich den gekürzten Gesetzentwurf nebst Übersicht, Eingang und Schluß mit den beschlossenen Änderungen im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Die Kammer nimmt alle diese Anträge einstimmig an.

Die Königl. Staatsregierung verzichtet auf namentliche Abstimmung.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 40 Min. nachmittags.)

### Beim Bandage eingegangene Drucksachen:

Nr. 407. Bericht der Finanzdeputation B der zweiten Kammer über den Antrag des Abg. Göpfert und Gen., die Ergreifung von Maßnahmen zur Stärkung der wirtschaftspolitischen Stellung Sachsen im Reiche und zur Vorbereitung des nach dem Kriege zu erwartenden Aufschwunges der Volkswirtschaft betreffend sowie über die hierzu eingegangene Petitionen.

Aus dem 23 Seiten umfassenden, vom Berichterstatter Abg. Ritschle-Leupisch (nl.) versuchten Berichte sei folgendes erwähnt:

Der Antrag war am 2. Dezember 1915 eingereicht und in der Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Dezember ohne Beratung der Finanzdeputation B zur Weiterberatung überwiesen worden. Die Beratung des Antrags wurde in elf Sitzungen, und zwar am 25. Januar, 22. Februar, 28. März und 2. November 1916 sowie am 1., 2., 7., 8., 9., 10. und 16. Mai 1917 fortgesetzt. An einem Teil der selben haben Vertreter der Regierung mit Sr. Exzellenz dem Hrn. Staatsminister v. Seydewitz teilgenommen.

Da keine Beratung im Plenum stattgefunden hatte, wurde die in der Deputation nachgeholt. Das Ergebnis dieser allgemeinen Absprache, an der sich auch Sr. Exzellenz der Hrn. Finanzminister beteiligt hat, kommt in den folgenden, vom Berichterstatter vorgelegten Fragen an die Regierung zum Ausdruck, die sich end am den Abschluß des Antrags selbst anschließen:

I. Beyleunigten Ausbau unseres Straßennetzes

betreffend.

Ist die Königl. Staatsregierung bereit:

1. die Verbesserung ungünstiger Steigungsverhältnisse einzelner Teilstrecken der Staatsstraßen und Kommunikationswege baldig in die Wege zu leiten, die auch als Rottlandarbeiten bezeichnet werden, selbst auszuführen oder den beteiligten Gemeinden Beihilfe zur Ausführung solcher Verbesserungen zu gewähren. Ebenso wird sie fortwährend ihr Augenmerk darauf richten, eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Gebiete durch Legung neuer Straßentypen sowie möglich durchzuführen. Was die Ausführung solcher Arbeiten während des gegenwärtigen Krieges, als sogenannte Rottlandarbeiten, anlangt, so dürfte zunächst davon auszugehen sein, daß Rottlandarbeiten nur dort geboten erscheinen, wo ein Notstand besteht und wo die Arbeiten geeignet sind, diesen Notstand zu beheben. Im allgemeinen wird dies in Zeiten größter und allgemeiner Arbeitslosigkeit der Fall sein. Unter den Personen, die für solche Arbeit geeignet sind, besteht aber zurzeit keine Arbeitslosigkeit. Im Gegenteil, es besteht ein Mangel an den erforderlichen Arbeitskräften. Hierzu kommt, daß selbst kleinere Begebaute und -verlegungen einer sorgfältigen und genauen Planung bedürfen und daß in allen Fällen auch eingehender Verhandlungen mit den beteiligten Gemeinden und privaten Grundherrnnotenmännern. Zu diesen Arbeiten fehlt es aber an dem erforderlichen technischen Beamtenpersonal. Es erscheint zweckmäßig, wenn die Gemeinden Arbeiten, die sich als Rottlandarbeiten eignen, für die Übergangszeit aufzutragen, wo das zurückzurück der aus dem Heer entlassenen Arbeiter eine gewisse Arbeitslosigkeit erwarten läßt. Was den Umfang der den Gemeinden aus Staatsmitteln zur Ausführung solcher Begebaute zu gewährenden Beihilfen anlangt, so ist bei der gegenwärtigen Lage der Staatsfinanzen eine etwaige Erhöhung der im Staatshaushaltsetat für 1916/17 zu diesem Zweck vorgesehenen Mittel völlig ausgeschlossen. Auf die spätere Einstellung von Mitteln im Staatshaushaltsetat aber wird der Ausgang des gegenwärtigen Krieges und die nach ihm sich ergebende Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse erläutert werden.

II. Ausbau des Eisenbahnen und Eisenbahnverkehrs

betreffend.

Ist die Königl. Staatsregierung bereit:

1. die der Königl. Staatsregierung zur Errichtung gegebenen Eisenbahnlinien in fester Form zur Ausführung zu bringen;

2. das gesetzte Kleinbahnen Sachsen durch Zusammenföderung der bestehenden Straßenbahnen dem Volksverkehr mehr als bisher dienstbar zu machen (ein Kleinbahnenetz, wie es Belgien besitzt, somit anzustreben);

3. durch Bau von Verbindungsbahnen den Bezirksstädten bessere Verbindung mit ihrem Verwaltungsbereich zu schaffen;

4. die Schnellzuglinien als Durchgangsstrecken zu verbessern;

5. unter Eisenbahnen den Anforderungen der an Sachsen grenzenden Wirtschaftsgebiete anzupassen;

6. den Bau und Betrieb von Eisenbahnen bez. Straßenbahnen durch Privatunternehmen oder Gemeinden in anderen Weise als bisher zu fördern und zu unterstützen (sächs. Eisenbahngebot 1913/14)?

III. Anschluß des sächsischen Industriegebietes an das Reichswasserstraßenetz betreffend.

Ist die Königl. Staatsregierung bereit:

1. die Ausführung des Leipzig-Saale-Kanals zu fördern durch:

a) die Durcharbeitung des Projektes des Kanalvertrags unter staatlicher Beratung in gleicher Weise, wie solche bei den Kanalverträgen geführt wurde, und Versprechung, an die Stände,

b) dieklärung der Stände über die Sicherung der Wasserstraße im Kanal durch die Talsperrenpolitik Sachsen;

2. die baldige Verbindung der Elbe mit der Donau im Bundesrat zu vertreten und das Projekt durch staatliche Unterstützung zu fördern (Reichsmittel)?

### IV. Wahrnehmung der Handelsinteressen.

1. Erhöhter Anteil am Durchgangsverkehr im Deutschen Reich und nach Österreich-Ungarn und den neuen Interessengebieten.

Ist die Königl. Staatsregierung bereit, Auskunft darüber zu geben, ob sie angehört des Bildunges des Durchgangsverkehrs im Personenverkehr von 5,3 Proz. im Jahre 1901 auf 3,6 Proz. im Jahre 1911 und im Güterverkehr von 19 Proz. im Jahre 1901 auf 8 Proz. im Jahre 1911 ihrer Stellung gegenüber der preußischen Eisenbahnpolitik noch weiter beizubehalten gedenkt, nach welcher sie betont hat: „dass sie sich über nichts zu beklagen habe“ (siehe Rede des Abgeordneten Oertel im Reichstag vom 27. Februar 1914)?

### 2. Erweiterung des Wirkungskreises des Reichseisenbahnamtes.

Ist die Königl. Staatsregierung bereit, als Friedenszeit Sachsen im Bundesrat zu vertreten: a) die Einführung des Reichseisenbahnamtes in den einheitlich geführten Reichsverband durch die Schaffung eines Einflussbereichs Sachsen auf die Verkehrsgebiete des Reiches und b) die Errichtung einer Stellung, die der wirtschaftlichen Möglichkeit unseres Durchgangsgebietes angemessen ist? Hierzu ist zu fordern, daß 1. dem Reichseisenbahnamt die Verkehrspolitik des Reiches unterstellt wird und 2. im Reichseisenbahnamt ein Auskunft von Vertretern der Bundesstaaten dieser Verkehrs-politik leitet.

### 3. Schaffung von Einrichtungen, die den Handelsverkehr mit dem Ausland sachverständiger Information und Beratung dauernd sichern.

Ist die Königl. Staatsregierung bereit, darauf hinzuwirken, daß a) im Reiche eine Zentralstelle für die Vertretung der Interessen des Handels mit dem Ausland geschaffen wird; b) daß diese Zentralstelle die diplomatischen Vertretungen im Ausland durch eigene Beamte bei diesem ergänzt; c) in Sachsen dem Minister des Innern sachverständige Beauftragte zugestellt und hierzu neue Stellen im Staat vorgesehen werden?

Während der Zeit, die der Regierung zur Bearbeitung und Beantwortung der gestellten Fragen überlassen werden mühte, hat der Berichterstatter von sämtlichen Handelskammern des Königreich Sachsen und vom Verband Sächsischer Industrieller eine sachverständige Begutachtung der eingehenden Fragen herbeigezogen.

Rach Eingang der Antworten auf die an die Regierung gerichteten Fragen trat die Deputation in eine Sonderberatung ein und beschäftigte sich zunächst mit dem

### Straßenwesen.

Aus der Antwort der Regierung sei folgendes hervorgehoben:

Zu I, 1 und 2. Die Verbesserung ungünstiger Steigungsverhältnisse einzelner Teilstrecken der Staatsstraßen und Gemeindewege sowie die Herstellung neuer Straßentypen hat von jeher den Hauptteil der Neubautätigkeit der staatlichen Straßendienstverwaltung gebildet. So entstanden von den in den beiden letzten Jahrzehnten ausgeführten Straßenausbauten reichlich  $\frac{1}{2}$  auf reine Straßentypen und von den in Ansicht genommenen neuen größeren Straßenausbauten mit 1220000 M. Kosten nicht weniger als jedoch mit rund 710000 M. Kosten auf Verlegung von Teilstrecken, wie denn auch die gegenwärtig in Ausführung befindlichen Gemeindewege Boden-Stredenwalde, Böhingen—Niedertriezig, Saalb-Riederseiffenbach und Hollenau-Eppendorf, zusammen 28,1 km mit rund 719100 M. Kosten, ebenfalls reine Straßentypen sind. Die erhebliche Steigerung der Baubaldigkeit der Straßendienstverwaltung in den letzten Jahren geht schon daraus hervor, daß die Ausgaben bei Titel 26 des Kap. 19 des Staatshaushaltsetats, die in den Jahren 1902 bis 1911 durchschnittlich 691081 M. betrugen, bis zum Jahre 1914 auf 1529268 M. angestiegen sind und noch den vorläufigen Ermittlungen für das Jahr 1915 — ungeachtet des Krieges — auf rund 1680000 M. belaufen werden. Nicht minder sind die bei Kap. 56 des Staatshaushaltsetats eingesetzten Beträge für Begebauung und Wegenunterhaltung unterjährig gestiegen, und zwar seit der Finanzperiode 1894/95 von 300000 M. auf 900000 M. Die Staatsregierung ist aber bereit, auch jenseit ihres in funktional großem Umfang Verbreiterungen ungünstiger Steigungsverhältnisse an den Staatsstraßen und Gemeindewege entweder selbst auszuführen oder den beteiligten Gemeinden Beihilfe zur Ausführung solcher Verbesserungen zu gewähren. Ebenso wird sie fortwährend ihr Augenmerk darauf richten, eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Gebiete durch Anlegung neuer Straßentypen sowie möglich durchzuführen. Was die Ausführung solcher Arbeiten während des gegenwärtigen Krieges, als sogenannte Rottlandarbeiten, anlangt, so dürfte zunächst davon auszugehen sein, daß Rottland

ber schon während des Krieges unternommen werden müsse; insbesondere wurde eine andereweise Verteilung der Wegebauaufgaben von allen Seiten als unbedingt notwendig bezeichnet. In Folgezungr der kaiserlichen Erklärung gab schließlich ein Vertreter des Ministeriums des Innern die bestimmte Erklärung ab, daß es sofort nach Beendigung des Krieges für notwendige Verkehrsleistungen am Strohenbahnen eintraten werde, und daß es bereit sei, bald nach dem Ende den Entwurf zu einem Wegebauangebot vorzulegen, das in seinen Grundzügen den von dem Reichsverkehrsminister gestellten Forderungen entspricht. Der Vertreter des Finanzministeriums erklärte in gleichem Sinne die Bereitschaft dieses Ministeriums, die nötigen Wegebauten nach dem Friedensschluß vorzunehmen und bei der Ausarbeitung eines neuen Wegebaugesetzes sich ebenfalls zu beteiligen.

#### Eisenbahnen.

Aus der Antwort der Regierung sei hier folgendes hervorgehoben:

Zu II, 1. Die Regierung hat den weiteren Ausbau des vorläufigen Eisenbahnnetzes fortgesetzt im Auge behalten. Sie hat bekanntlich bereits im Jahre 1912 mittels Dekret Nr. 29 ein Programm aufgestellt, wonach 10 Linien von zusammen 150 km Länge für Bauvorstand erklärt worden sind, die einen Aufwand von rund 29 Mill. M. verursachen werden. Von diesen 10 Linien sind bereits für sieben Linien Mittel angefordert worden, und nur für drei sind bisher noch keine Einstellungen erfolgt. Dass sich der Baubeginn bei einigen Linien verzögert hat, liegt in der Hauptstädte daran, daß bei der Beschaffung des Grund und Bodens Schwierigkeiten entstanden sind, weil die Beteiligten sich über die an übernehmende Opfer nicht einigen konnten. Jerner hat auch der Krieg nachteilig auf den Fortschritt gewirkt. Andererseits liegt aber in der Tat kein Anlass vor, den Bau neuer Eisenbahnen in Sachsen besonders zu befürchten, da Sachsen tatsächlich von allen deutschen Bundesstaaten bereits das allerdrückteste Eisenbahnrecht besitzt. Auf je 100 qkm kommen in ganz Deutschland Ende des Jahres 1913 11,8 km Eisenbahnen, in Preußen 10,9, in Bayern 11,3, in Württemberg 11,2, in Baden 15,9 und in Sachsen 21,2 km. Auch den anderen europäischen Staaten steht Sachsen nicht nach. Denn in Frankreich kommt Ende 1913 aus 100 qkm 9,7, in Großbritannien und Irland 12,0, in der Schweiz 11,7, in Österreich-Ungarn 6,8 km gegen 21,2 km in Sachsen. Nur Belgien steht mit 29,9 km über Sachsen, aber auch nur einschließlich seiner zahlreichen Schmalspurbahnen. Ohne diese, also reinlich der normalspurigen Bahnen steht es hinter Sachsen zurück, da Belgien davon 16,13 km, Sachsen aber 17,85 km auf 100 qkm besitzt. Ist es daher an sich erfäßbar, wenn Sachsen den weiteren Ausbau seines Netzes in gleichmäßigem Tempo fortsetzt, so soll doch in Ansicht gestellt werden, die für Bauvorstand erklärten Bahnen möglichst bald zur Ausführung zu bringen.

Zu II, 2. Dem Bedürfnis nach einem Zusammenhang der sächsischen Schmalspurnetze ist bereits durch die Herstellung zusammenhängender Schmalspurbahnnetze im westlichen Umfang entsprochen worden. Nach Fertigstellung der Linie Altenberg-Görlitz-Oberdittmannsdorf wird Sachsen ein zusammenhängendes Netz von etwa 230 km Schmalspurbahnen besitzen, das ist nahezu die Hälfte der Gesamtlänge aller sächsischen Schmalspurnetze.

Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß auf diesem Wege noch einiges wird geschehen können. Auch wird keineswegs in Abrede gestellt, daß die Ausnutzung der schmalspurigen Betriebsmittel eine besondere wird, sobald sie auf einem größeren zusammenhängenden Netz verkehren. Selbstverständlich kann aber nicht in Frage kommen, sämtliche Schmalspurbahnen Sachsen, die als Stichbahnen ausgeschafft worden sind, durch besondere Bahnlinien untereinander zu verbinden, zumal viele dieser Stichbahnen in den engen Hügeln des Gebirges geführt sind. Vielmehr wird sich in jedem einzelnen Falle, in dem ein derartiger Bahnzusammenschluß gewünscht wird, eine eingehende Untersuchung des Bedürfnisses, der Wirtschaftlichkeit usw. notwendig machen. Das Staatsregierung ist bereit, weitere Untersuchungen dieser Art auch für andere Linien anzustellen.

Zu II, 3. Da mit dem heutigen Fortschritt im Ausbau des sächsischen Eisenbahnnetzes dieses nach und nach immer engermässig wird, werden auch die Wünsche der sächsischen Bezirksräte nach einer besseren Verbindung mit den Orten ihrer Bezirke noch und noch erfüllt werden.

Zu II, 4. Die Staatsbahnenverwaltung hat sorgfältig das Bestreben, die Schnellzuglinien als Durchgangsstrecken zu verbessern. In dieser Beziehung kann auf den viergleisigen Ausbau von mehreren Schnellzuglinien in der Nähe großer Verkehrszentren (Dresden, Leipzig, Chemnitz) hingewiesen werden, der dazu dient, den Fernzugs-, insbesondere Schnellzugverkehr von dem Vorortverkehr unabhängig zu machen. Auch der Umbau zahlreicher Bahnhöfe auf den Hauptlinien dient mit dazu, den Schnellzugverkehr anstandslos durchzuführen. Endlich kann hier auf die für später in Frage kommende Verbindung der Plauen-Egerer Linie mit der Leipzig-Hofe Linie durch eine Hauptbahn Weißbach-Hof hingewiesen werden, die eine Abkürzung der Verbindung Leipzig-Hof um etwa 13 km herbeisehnen würde.

Zu II, 5. Wenn der Wunsch: „daß sächsische Eisenbahnen den Anforderungen der an Sachsen angrenzenden Wirtschaftsgebiete anzupassen“, dahin zu verstellen ist, daß möglichst viel Eisenbahnanschlüsse an die Nachbarverwaltungen hergestellt werden, darf darauf hingewiesen werden, daß im Süden und Osten an der Reichsgrenze gegen Österreich nicht weniger als 12 Übergangsstationen nach österreichischen Eisenbahnen vorhanden sind und fürtzlich auch die Möglichkeit vorliegt, einen weiteren Anschluß bei Deutschendorf zu schaffen, vorausgesetzt, daß Österreich später die Verbindung Oberleutensdorf-Gedrigsdorf herstellt. Nach Weitern zu wird durch den Bau der Linie Schles-Wojkowice und ebenso im Norden durch die Linie Burzen-Gleisburg ein neuer Übergang nach der preußischen Staatsbahn geschaffen. Ob noch weitere Übergangsstellen nach benachbarten Eisenbahnen hergestellt werden, muß der Balkant überlassen bleiben. Gute Zeit können dringliche Bedürfnisse in dieser Beziehung nicht anerkannt werden.

Zu II, 6. Der Bau und Betrieb von Haupt- und Nebenbahnen, die dem Artikel 4 Absatz 8 der Reichsverfassung und der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1901 unterliegen, erfolgt im Königreiche Sachsen definitiv fast ausschließlich durch den Staat. Der vorliegende Antrag hat daher offenbar in erster Linie diejenigen Bahnen niederster Ordnung im Auge, auf welche die erwähnten Bestimmungen keine Anwendung finden. In Preußen und anderen Staaten (Baden, Württemberg, Westfalen-Schleswig) ist für besondere Bahnen die Bezeichnung „Kleinbahnen“ eingeführt worden, während im Königreiche Sachsen dieser Name der landesgesetzlichen Anerkennung noch entmangelt. Der den Ständen mit dem König. Dekret Nr. 21 vom 8. Dezember 1913 zugegangene Entwurf eines Eisenbahngesetzes sollte für alle Eisenbahnen, insbesondere aber für die außerhalb der Reichsverfassung stehenden Bahnen niedriger Ordnung eine schwere Rechtsgrundlage schaffen. Für die letzteren, im Entwurf als „Kleinbahnen“ bezeichneten Unternehmungen waren Sonderbestimmungen und Erleichterungen vorgesehen, wie sie der Eigenart dieses Betriebsmittels entsprechen. Das Gesetz konnte im ordentlichen Standtag 1913/14 nicht mehr verabschiedet werden. Die Regierung hatte die Abstimmung, den Entwurf dem nächsten ordentlichen Landtag von neuem vorzulegen; sie hat hieron lediglich infolge der bisweilen eingetretenen kriegerischen Ereignisse Abstand nehmen müssen. So wichtig nun auch die Ordnung der Rechtsverhältnisse der Kleinbahnen ist, so bildet sie doch nur die eine Seite der Kleinbahnenfrage. Nicht weniger bedeutsam ist die Entscheidung darüber, ob der Staat selbst als Unternehmer von Kleinbahnen auftreten oder ob er deren Bau und Betrieb den kommunalen Körperschaften und dem Privatkapital überlassen soll, und letzteren Fällen, ob er sich wenigstens in der einen oder anderen Form an den Unternehmungen beteiligen soll. Die säch-

sische Regierung hat auf Ersuchen der Ständeversammlung mit dem König. Dekret Nr. 44 vom 25. März 1912 eine „Deutschfahrt über die Errichtung von Strohenbahnen“ herausgegeben, in der sie sich im allgemeinen über die in Sachsen eingeschlagende Kleinbahnpolitik näher ausgesprochen hat. Die Regierung hat darin erklärt, der Bau und Betrieb von Strohenbahnen und anderen Eisenbahnen niedriger Ordnung gehöre im allgemeinen nicht zu den Aufgaben des Staates, sei vielmehr den zunächst Beteiligten (den Gemeinden, Bezirken oder Privatgesellschaften) zu überlassen. Die Regierung ist aber jetzt mehr und mehr zu der Überzeugung gelangt, daß an die Stelle der bisherigen Politik des Zuliehens und Zuwartens ein tätiges Eingreifen des Staates treten muß, nicht in der Weise, daß der Staat selbst und allein den Bau von Kleinbahnen in die Hand nimmt, sondern in dem Sinne, daß die vorhandenen wirtschaftlichen Kräfte zur Lösung der Aufgabe zusammengeführt werden. Hierfür bildet die belgische Verhältnisse in der Tat ein ausgezeichnetes Vorbild, für dessen zweckentsprechende Nachbildung in Sachsen allerdings erst besondere Bestimmungen notwendig sein würden. Diese könnten gleichzeitig mit der sonstigen gesetzlichen Regelung des Kleinbahnenrechts getroffen werden, auf welche die Regierung nach Eintreten niedrigerer Verhältnisse abhalb zurückzukommen gedenkt. Hierüber sind zwar bereits nähere Erörterungen angefertigt worden, doch sind diese noch nicht so weit gediehen, um eine bestimmte Lösung als die allein mögliche und zweckmässige bezeichnen zu können.

Zu IV, 1. Die Frage des Durchgangsverkehrs ist in einem Aufsatz der Nummer 266 der „Leipziger Zeitung“ vom 15. November 1913 ausführlich besprochen worden, dessen Inhalt das Finanzministerium im allgemeinen durchaus billigen kann. (Auf diesen Aufsatz wird verwiesen.)

Was die Anfrage über den Rückgang im sächsischen Durchgangsverkehr anlangt, so kann diese Art der Bezeichnung und Darstellung leicht irreführen.

Es kann nämlich vorkommen, daß bei einem Eisenbahnunternehmen der Durchgangsverkehr am Samstag in einem bestimmten Jahr mit einem niedrigeren Prozentzal betrieben wird als in einem früheren Jahr, ohne daß deshalb der Durchgangsverkehr gegen früher gesunken ist.

Nach zunächst den Personenverkehr betrifft, so mügte man nach den Zahlen der Anfrage unter IV, 1 einen Rückgang der Einnahmen aus dem Durchgangsverkehr vom Jahre 1901 bis zum Jahre 1911 von 5,3 auf 3,6 Proz., also um 1,7 Proz. annehmen.

Tatsächlich sind aber im genannten Zeitraum die Personeneinnahmen von 2 046 648 M. auf 2 219 586 M., also um 8,45 Proz. gestiegen.

Legt man die Personenkilometer zugrunde, so erhält sich jedoch eine Steigerung um 21,24 Proz. Was das Güterverkehr anlangt, so ist die zum Antrag Görlitz und Gera gegebene Gegenüberstellung nicht zutreffend. Im Jahre 1901 war nämlich der Durchgangsverkehr nicht 19, sondern nur 7,51 Proz. vom Gesamtverkehr betragen; im Jahre 1911

stellte sich dieser Anteil auf 8,16 Proz. Nun kann also nicht mit dem Antragsteller einen Rückgang um 11 Proz. (19 gegen 8 Proz.) annehmen, vielmehr ist — wenn man sich der von Görlitz und Gera angewandten Darstellungswise anschliesst — sogar ein Zuwachs von 0,62 Proz. (von 7,51 Proz. auf 8,16 Proz.) eingetragen. Zu einem der Wirklichkeit entsprechenden Ergebnis aber gelangt man erst, wenn man sich vergegenständigt, daß im Güterdurchgangsverkehr vom Jahre 1901 bis zum Jahre 1911 die Einnahmen von 5 293 319 M. auf 8 949 628 M., also um 68,88 Proz. und die Tonnenkilometer von 203 566 700 M. auf 208 298 515 M., also um 57,31 Proz. gestiegen sind. Die Entwicklung des Durchgangsverkehrs ist also eine durchaus günstige.

Die Befreiung

noch der bisherigen Verhältnisse ist in der Richtung Frankfurt-Cöln, Berlin, Stuttgart, München und Hamburg. Leipzig bei vom großen direkten Eisenbahnverkehr so gut wie abgeschlossen. Leipzig müßte zu einem beachtlichen Knotenpunkt im deutschen Fahrplan ausgestattet werden.

Was den Güterverkehr auf der Eisenbahn anlangt, so könnte es in Rücksicht auf die Bevölkerungsgröße als in dem ganz Westsachsen, daß Leipzig als grösste Industriestadt Sachsen und als zweitgrößte Handelsstadt des Deutschen Reiches im bezug auf den Eisenbahnverkehr planmäßig günstig gestellt werden. Die Regierung hat dies im Rahmen der Eröffnung durch den Präsidenten der Eisenbahndirektionen zum Ausdruck gebracht.

Auch die Handelskammer Leipzig will dafür Sorge getragen haben, daß Sachsen im Eisenbahnverkehr und die Belebungung der Verförderung nur erreichbar sein, wenn der Durchgangsverkehr nach Österreich mehr als bisher auf dem geraden Weg durch Sachsen geleitet werden. Im allgemeinen müsse aber gefordert werden, daß die Umstellung Sachsen durch die preußischen Eisenbahnen, lediglich aus Wettbewerbsgründen — diese Tatsache könnte nicht gelehrt werden — in Zukunft ausgeschlossen sei.

Auch die Handelskammer Bautzen will dafür Sorge getragen haben, daß Sachsen im Eisenbahnverkehr nicht mehr von anderen Bundesstaaten benutzt wird. Sachsen sei zum einen Teile vom Fernverkehr mehr und mehr ausgeschaltet worden.

Es sollte hingegen in der sächsischen Eisenbahnpolitik mehr Wert auf finanzielle Ertragbarkeit und auf Verkehrsleistung gelegt werden, ob diese vielleicht an eisernen durch einen engen Anschluss an Preußen oder durch Ausweitung der einzelstaatlichen Eisenbahnen zu einem Reichsverkehrsnetz erreicht werden können.

Auf die Ausführungen des Berichtshalters wurde von einem Vertreter des Finanzministeriums erwidert, daß dieses beabsichtige, sobald es die Verhältnisse gestattet würden, sich den weiteren Ausbau des Eisenbahnnetzes angelegen sein zu lassen. Eine besonders Vorliebe für Schmalspurbahnen besteht nicht, hingegen stehen es oft Gelände- und andere Schwierigkeiten, die diesem System den Vorzug geben müssten.

Zur Erklärung der Regierung, daß der weitere Ausbau unseres Eisenbahnnetzes in gemäßigtem Tempo fortgesetzt werden solle, führte der Antragsteller aus, daß zur Erhöhung unserer wirtschaftlichen Lage noch dem Reiche, zur Heranführung von Rohstoffen für unsere Industrie, für Handel, Gewerbe und Landwirtschaft ein schnelleres Tempo als bisher erforderlich sei. Unsere Finanzen durften hierbei nicht allein ausschlaggebend sein. Die Finanzabteilung B werde ihrem Charakter als Verkehrsdeputation mehr als bisher Rechnung tragen und dabei auch einen höheren Einfluss auf die Ausgestaltung unseres gesamten Staates haben müssen als bisher. Da es keine logar nötig erscheinen, Abstimmung am ordentlichen Stützen den Vorzug geben müssten.

Zur Erklärung der Regierung, daß der weitere Ausbau unseres Eisenbahnnetzes in gemäßigtem Tempo fortgesetzt werden solle, führte der Antragsteller aus, daß zur Erhöhung unserer wirtschaftlichen Lage noch dem Reiche, zur Heranführung von Rohstoffen für unsere Industrie, für Handel, Gewerbe und Landwirtschaft ein schnelleres Tempo als bisher erforderlich sei. Unsere Finanzen durften hierbei nicht allein ausschlaggebend sein. Die Finanzabteilung B werde ihrem Charakter als Verkehrsdeputation mehr als bisher Rechnung tragen und dabei auch einen höheren Einfluss auf die Ausgestaltung unseres gesamten Staates haben müssen als bisher. Da es keine logar nötig erscheinen, Abstimmung am ordentlichen Stützen den Vorzug geben müssten.

Zur Erklärung des Reichsverkehrsministers, daß der Wirkungskreis des Reichsverkehrsministeriums konnige nur durch das Reichsgesetz, also unter Zustimmung des Reichstages und des Bundesrates erfolgen. Das Finanzministerium vermag jedoch einer solchen Erweiterung, wie sie in den zum Antrag Görlitz und Gen. und Genossen gestellten Fragen angeregt wird, nicht das Wort zu reden. Nach dieser Anregung soll die Frage erworben werden, ob dem Reichsverkehrsministerium die Verkehrsleitung vom Jahre 1901 bis zum Jahre 1911 die Einnahmen von 5 293 319 M. auf 8 949 628 M., also um 68,88 Proz. und die Tonnenkilometer von 203 566 700 M. auf 208 298 515 M., also um 57,31 Proz. gestiegen sind. Die Entwicklung des Durchgangsverkehrs ist also eine durchaus günstige.

Die Befreiung noch der bisherigen Verhältnisse ist in der Richtung Dresden-Loschwitz zu bringen. Die aus der Rede des Abg. Decker in der Reichstagssitzung vom 26. Februar 1914 entnommene Bemerkung (daß sich die sächsische Regierung über nichts zu beklagen habe) hat sich offenbar auf eine Äußerung des sächsischen Gesandten Graeven v. Hobenthal in der Reichstagssitzung vom 19. März 1909 bezogen über die Ausföhrung der sächsischen und Preußischen Staatsverkehrsverwaltung.

Zu IV, 2. Der Wirkungskreis des Reichsverkehrsministeriums ist durch das Reichsgesetz, betreffend die Errichtung eines Reichsverkehrsministeriums konnige nur durch das Reichsgesetz, also unter Zustimmung des Reichstages und des Bundesrates erfolgen. Das Finanzministerium vermag jedoch einer solchen Erweiterung, wie sie in den zum Antrag Görlitz und Gen. und Genossen gestellten Fragen angeregt wird, nicht das Wort zu reden. Nach dieser Anregung soll die Frage erworben werden,

ob dem Reichsverkehrsministerium die Verkehrsleitung vom

Reichsverkehrsministerium mit dem Reichstag vertraglich mehr als bisher Rechnung tragen und dabei auch einen höheren Einfluss auf die Ausgestaltung unseres gesamten Staates haben müssen als bisher.

Da es keine logar nötig erscheinen, Abstimmung am ordentlichen Stützen den Vorzug geben müssten.

Zu IV, 3. Der Wirkungskreis des Reichsverkehrsministeriums ist in der Richtung Dresden-Loschwitz zu bringen.

Zu IV, 4. Der Wirkungskreis des Reichsverkehrsministeriums ist in der Richtung Dresden-Loschwitz zu bringen.

Zu IV, 5. Der Wirkungskreis des Reichsverkehrsministeriums ist in der Richtung Dresden-Loschwitz zu bringen.

Zu IV, 6. Der Wirkungskreis des Reichsverkehrsministeriums ist in der Richtung Dresden-Loschwitz zu bringen.

Zu IV, 7. Der Wirkungskreis des Reichsverkehrsministeriums ist in der Richtung Dresden-Loschwitz zu bringen.

Zu IV, 8. Der Wirkungskreis des Reichsverkehrsministeriums ist in der Richtung Dresden-Loschwitz zu bringen.

Zu IV, 9. Der Wirkungskreis des Reichsverkehrsministeriums ist in der Richtung Dresden-Loschwitz zu bringen.

Zu IV, 10. Der Wirkungskreis des Reichsverkehrsministeriums ist in der Richtung Dresden-Loschwitz zu bringen.

Zu IV, 11. Der Wirkungskreis des Reichsverkehrsministeriums ist in der Richtung Dresden-Loschwitz zu bringen.

Zu IV, 12. Der Wirkungskreis des Reichsverkehrsministeriums ist in der Richtung Dresden-Loschwitz zu bringen.

Zu IV, 13. Der Wirkungskreis des Reichsverkehrsministeriums ist in der Richtung Dresden-Loschwitz zu bringen.

Zu IV, 14. Der Wirkungskreis des Reichsverkehrsministeriums ist in der Richtung Dresden-Loschwitz zu bringen.

Zu IV, 15. Der Wirkungskreis des Reichsverkehrsministeriums ist in der Richtung Dresden-Loschwitz zu bringen.

Zu IV, 16. Der Wirkungskreis des Reichsverkehrsministeriums ist in der Richtung Dresden-Loschwitz zu bringen.

Zu IV, 17. Der Wirkungskreis des Reichsverkehrsministeriums ist in der Richtung Dresden-Loschwitz zu bringen.

Zu IV, 18. Der Wirkungskreis des Reichsverkehrsministeriums ist in der Richtung Dresden-Loschwitz zu bringen.

Zu IV, 19. Der Wirkungskreis des Reichsverkehrsministeriums ist in der Richtung Dresden-Loschwitz zu bringen.

Zu IV, 20. Der Wirkungskreis des Reichsverkehrsministeriums ist in der Richtung Dresden-Loschwitz zu bringen.

Zu IV, 21. Der Wirkungskreis des Reichsverkehrsministeriums ist in der Richtung Dresden-Loschwitz zu bringen.

Zu IV, 22. Der Wirkungskreis des Reichsverkehrsministeriums ist in der Richtung Dresden-Loschwitz zu bringen.

Zu IV, 23. Der Wirkungskreis des Reichsverkehrsministeriums ist in der Richtung Dresden-Loschwitz zu bringen.

Zu IV, 24. Der Wirkungskreis des Reichsverkehrsministeriums ist in der Richtung Dresden-Loschwitz zu bringen.

Zu IV, 25. Der Wirkungskreis des Reichsverkehrsministeriums

Dr. Böhme (sons.) und Gen. ausführlich im Plenum des Landtags verhandelt worden ist und die Stellung der Kammer und der Regierung genügend bekannt ist. (Vergl. Landtagsdeklage Nr. 79 S. 411 ff.)

#### Handelsverkehr.

Aus der Antwort der Regierung sei hier folgendes hervorgehoben:

##### L

Was die sächsische Behörden-Organisation anlangt, so ist die im Herbst vorigen Jahres dadurch erweitert worden, daß der Handelskonsulat in Berlin in der Person des früheren Oberbürgermeisters von Plauen i. B., des Geh. Regierungsrates Dr. Dehne, ein weitererstellender Bundesrat-Bevollmächtigter beigegeben worden ist, dem insbesondere die Aufgabe zugewiesen ist, die Interessen von Industrie, Handel und Gewerbe bei der Reichsleitung in Berlin und bei den übrigen dortigen Zentralstellen, die namentlich im Verlaufe des jüngsten Krieges für die Industrie, Handel und Gewerbe wichtige Entscheidungen zu treffen haben, vornehmlich beim preußischen Kriegsministerium, dem Kriegswirtschaftsamt mit der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, bei dem Kriegsverwaltungsamt, dem Reichsbauamt und den vielen Kriegswirtschafts-Gesellschaften, die in Berlin entstanden sind, zu vertreten. Diese Einrichtung hat sich bis jetzt sehr gut bewährt; in enger Führung mit den genannten Stellen einerseits, mit dem Ministerium des Innern andererseits und weiterhin mit den Interessen der sächsischen Industrie, des sächsischen Handels und Gewerbes hat Geh. Regierungsrat Dr. Dehne diesen letzteren bereits sehr erprobliche Dienste leisten können.

Er hat u. a. die bisher von demstellenden Bundesratsbevollmächtigten Geh. Rat v. Sichert verwalteten Stellen eines Aufsichtsrates in der Central-Einkaufsstelle, in der Reichsbekleidungsstelle und in der Reichsartilleriestelle, sowie eines Mitgliedes des Beirates der Reichsstelle für Gemüse und Obst und des Kuratoriums der Reichsgetreidekasse übernommen.

Von verschiedenen Seiten ist der Gedanke ausgesprochen worden, die neue Stelle unter Bezeichnung eines Beirates zu einer Art Wirtschaftsabteilung bei der Gesandtschaft in Berlin auszubauen. Diesem Vorschlag kann keine Folge gegeben werden, es würde dies eine Umlösung in der Behördenorganisation bedeuten, für die kein Bedürfnis vorliegt und die auch vom praktischen Gesichtspunkte nicht zweckmäßig sein würde. Der Vorschlag verkennt die Stellung der Gesandtschaft im Behörden-Organismus; sie ist nicht bekannt, eine selbständige Wirtschaftspolitik zu betreiben, sondern die Wirtschaftspolitik, die ihr von der sächsischen Regierung vorgeschrieben wird.

Durch die Errichtung einer Wirtschaftsabteilung bei der Gesandtschaft würde ein Dualismus in die Handelspolitik der sächsischen Regierung hineingetragen werden, der die Einheitlichkeit des Vorgehens nur beeinträchtigen würde. Auf demselben Standpunkt stehen übrigens die sächsischen Handelskammern.

Neben dieser neuen Stelle bei der Gesandtschaft in Berlin ist übrigens im Hinblick auf die Arbeitsüberlastung der Abteilung des Ministeriums des Innern für Ackerbau, Gewerbe und Handel bei dieser seit Anfang dieses Jahres eine neue Hilfsarbeiterstelle geschaffen worden, die dem bisherigen Stellvertreter des Syndikus der Handelskammer Leipzig, Dr. Klein, übertragen worden ist. Auch diese Maßregel hat sich bereits als fördreich bewährt.

Bur legten der zum Antrage Gopfert u. Gen. gestellten Fragen, ob die Königl. Staatsregierung bereit sei, darauf hinzuwirken, daß in Sachsen dem Minister des Innern sächsische Bevölkerung in die Arbeitsüberlastung der Abteilung des Ministeriums des Innern für Ackerbau, Gewerbe und Handel bei dieser seit Anfang dieses Jahres eine neue Hilfsarbeiterstelle geschaffen werden, nicht die Regierung auf dem Standpunkt, daß man von einer organisatorischen Veränderung in diesem Sinne absiehen muß, es sei besser, wenn die Regierung an dem bisher geübten Grundzuge, bei Wirtschaftsfragen Praktiker aus dem Wirtschaftsleben als Sachverständige heranzuziehen, festhalte. Nach dem Gesetz vom 4. August 1900 sind die Handels- und Gewerbeämtern die gegebenen Berater des Ministeriums des Innern in Fragen, die der Handel, Industrie und Gewerbe angehen. Sie haben diese Aufgaben in einem mehr als fünfjährigen Zeitraum in vorzüglicher Weise erfüllt. Aus den Gutachten der Handels- und Gewerbeämtern, die über die Verhältnisse ihrer Bezirke eingehend unterrichtet sind, hat das Ministerium des Innern stets ein umfassendes Bild der Anschauungen und Wünsche gewonnen, die in Handel, Industrie und Gewerbe des Landes über die jeweilig zur Lösung stehenden Fragen herrschen; es hat ferner durch die Handels- und Gewerbeämter jederzeit wertvolle Anregungen, sei es zu gesetzgebenden, sei es zu Maßregeln der Verwaltung, erhalten.

Hervorgehoben sei auch, daß in der jüngsten Kriegszeit der neu geprägte Kriegsausdruck der sächsischen Industrie, mit dem enge Führung zu halten das Ministerium des Innern bestrebt ist und zu dessen Tugenden es, wie auch andere sächsische Ministerien, Vertreter entstehen, der sächsischen Regierung bereits wertvolle Dienste hinsichtlich der Vertretung der sächsischen Interessen geleistet hat.

Das Ministerium des Innern betont aber, daß es noch wie vor dem größten Weltkrieg darauf legt, mit den Kreisen von Industrie, Handel und Gewerbe und mit ihren Vertretungen jederzeit in enger Führung zu bleiben, und daß es ihren sachverständigen Rat einholen wird, wo immer dies möglich ist.

##### II.

Was die Frage der Organisation der dem Handel mit dem Auslande dienenden Reichsbehörden anlangt, so ist dies eine Frage, die natürlich in erster Linie die Reichsleitung angeht und von ihr zu beantworten ist.

Die Vorschläge, die in dieser Hinsicht gemacht worden sind, haben schon eine ziemlich beträchtliche Literatur gezeigt, sie gehen namentlich darin, daß von dem Reichsamt des Innern ein Reichshandelsamt oder ein Reichswirtschaftsamt oder ein Reichshandelsamt mit einem Staatssekretär an der Spitze ausgeschieden werden möchte, dem dann die handelspolitische Abteilung des Auswärtigen Amtes angegliedert werden soll.

Über diese Frage ist in den Sitzungen des Reichstages vom 20. und 21. vorigen Monats beim Statut des Reichsamts des Innern, und zwar bei der Befreischung über die Anstellung eines zweiten Unterstaatssekretärs, des näheren verhandelt worden. Die Regierung hält die vom Staatssekretär des Innern Dr. Helfferich in der Sitzung vom 21. vorigen Monats dazu gemachten Auflösungen für überzeugend. Der Arbeitskreis des Reichsamts des Innern, so groß er geworden ist, steht doch in seinen einzelnen Teilen in solchem inneren Zusammenhang, daß es sehr schwer sein dürfte, einen Teil davon, und namentlich den, auf die Förderung von Industrie und Gewerbe, von innerem und äußeren Handel gerichtet, davon loszulösen, ohne der Sache selbst zu schaden. Eine solche Teilung würde ferner die jetzt dem Staatssekretär des Innern obliegenden Aufgabe, den Zusammenhang und Ausgleich der verschiedenen Interessen, die in den einzelnen Abteilungen des Reichsamts des Innern wahrgenommen sind, herausschaffen, vom Staatssekretär des Innern auf den obersten Beamten des Reichs übertragen und dadurch bei diesem eine Überlastung erzeugen, die noch bedenklicher sein würde als der jetzige Zustand. Endlich aber würde die Vereinigung der handelspolitischen Abteilung des Auswärtigen Amtes mit einem neu zu begründenden Handelsamt sich nach dem Daseinhalten des Ministeriums des Innern nicht empfehlen. Denn diese Abteilung hat bei ihrer Aufgabe auch Interessen und Erwägungen, die dem Geschäftskreis des Auswärtigen Amtes zugeschlagen, zu vertreten. Außerdem aber würde eine solche Vereinigung vom Auswärtigen Amt die Einheitlichkeit der Arbeit unserer Vertretungen im Auslande zu beeinträchtigen geeignet sein. Unter diesen Umständen glaubt das Ministerium des Innern in Übereinstimmung mit dem Staatssekretär des Innern, daß die Organisationsänderungen, die der jetzigen Überlastung des Reichsamts des Innern abhelfen sollen, sich innerhalb des Rahmens dieser Behörde werden vollziehen müssen. Die Regierung aber wird erst nach Wiederkehr Friedlicher Zustände durchgeführt werden können. Das Ministerium des Innern wird aber alles tun, was in seinen Kräften steht, um Handel, Industrie und Gewerbe den schweren Kampf, den sie jetzt zu bestehen haben und nach Abschluß des Friedens zu bestehen haben werden, nach Möglichkeit zu erleichtern. Als wertvolles Mittel zu diesem Zwecke erachtet es u. a. die Vermehrung der Konulate und den Ausbau der Einrichtung der Handels-Sachverständigen bei diesen, die sich bisher durchaus bewährt haben, und endlich die Förderung des Nachrichtendienstes, sowohl was den inneren wie den ausländischen Markt betrifft. In letzterer Hinsicht sind erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen. Die vom Reichsamt des Innern herausgegebenen Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft sind schon vor dem Kriege wesentlich ausgebaut worden. Während des Krieges ist der Pressedienst des Reichsamts des Innern wesentlich ausgebaut worden. Daneben wirken verschiedene wissenschaftliche und gemeinnützige Einrichtungen, wie z. B. das Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft in Kiel, dessen Nachrichtendienst eine besondere Bedeutung gewonnen hat. Das Ministerium des Innern ist Mitglied des Instituts geworden, ebenso auch sächsische Firmen in ziemlich großer Zahl. Weiter gibt der im September 1918 aus einer Abteilung des überseeischen Transocean G. m. b. H. hervorgegangene Deutsche Überseedienst G. m. b. H. in Berlin gemeinsam mit der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung e. V. in Frankfurt a. M. in zwangsläufiger Folge unter dem Namen "Wirtschaftlicher Nachrichtendienst" die wichtigsten Nachrichten aus der Presse der einzelnen fremden Länder bekannt. Auch die Nachrichten dieser Vereinigung enthalten eine Fülle wertvollen Materials. Endlich sei darauf hingewiesen, daß auch die Handelskammern an der handelspolitischen Information verdienstvoll mitwirken — sie geben regelmäßige Mitteilungen heraus, die den Angehörigen ihres Bezirks zur Verfügung stehen — und daß auch der Exportverein im Königreich Sachsen sich mit Erfolg auf diesem Gebiete betätigt. Es kann somit erfreulichweise festgestellt werden, daß auch auf diesem wichtigen Gebiete des wirtschaftlichen Lebens alle Kraft angespannt wird, um Handel, Industrie und Gewerbe für die schweren Kämpfe zu rüsten, die sie jetzt zu bestehen haben und die nach Ende des Friedens ihnen warten.

Über diese Erklärung des Ministeriums des Innern stand eine eingehende Ausfrage statt. Der Berichterstatter stellte fest, daß er in einer großen Anzahl von Fragen der Regierung zustimmen könne. Einen abweichenden Standpunkt gegenüber der Regierung nehmte er ein, soweit die Errichtung eines Reichswirtschaftsamts in Frage kommt. Er könnte auch die Ausführungen des Staatssekretärs Dr. Helfferich, auf die sich die Regierung beziehe, nicht gelten lassen, zumal derselbe die Notwendigkeit einer Reform ausgebe. Der Vortrag in Bißler 3 des Antrages, daß Einrichtungen getroffen werden, die den Handelsverkehr mit dem Ausland, sachverständige Information und Vertretung dauernd sichern, werde alljährlich innerhalb der beiden Kammern des sächsischen Landtages weitgehend Beachtung und Unterstützung gewünscht. Sachens Anteil am Export werde leider so lange nicht festzustellen sein, als eine Aufnahme der Außenhandelsstatistik nach Bundesstaaten nicht erfolgt. Die Aufstellung einer solchen beobachteten Außenhandelsstatistik ist gerade auch von sächsischen Industriekreisen, namentlich auch vom Verband Sächsischer Industrieller, wiederholt gefordert worden. Bisher sei man über den Anteil Sachsen an der Ausfuhr Deutschlands auf Schätzungen angewiesen.

Bißler 3 des Antrags berührte ein weitgepanntes Gebiet von teils bestehenden, aber sehr mangelhaft aufgebauten, teils in Deutschland überhaupt noch nicht vorhandenen Einrichtungen, die aber im Ausland, mit dem wir auf dem Weltmarkt vornehmlich konkurrieren müssen, seit Jahrzehnten bestanden und in der neueren Zeit besonders nachdrücklich ausgebaut worden seien. Anregungen, daß in dieser Richtung auch seitens des Reiches vorgegangen werde, seien aus den Kreisen von Handel und Industrie, Gewerbe und Schiffahrt schon vor dem Kriege seit Jahren in großem Umfang an Reichsregierung und Reichstag gegeben worden, ohne daß es bisher möglich gewesen wäre, auch nur einen bescheidenen

Teil dessen zu erreichen, was gefordert wurde. Diese behaupteten Feststellungen wurden durch die Gutachten der sächsischen Handelskammern wesentlich unterstutzt. Es folgen nun die Gutachten der Handelskammern, die sich sämtlich im Sinne des Antrags ausprechen. Auch der Verband Sächsischer Industrieller hat sich eingehend mit dieser Angelegenheit beschäftigt und in einer Denkschrift, die dem Berichterstatter beigelegt ist, Vorschläge über die Wahrnehmung unserer Interessen im Auslande gemacht.

Der Berichterstatter stellt am Schluss der Beratung fest, daß alle die Fragen, die zu der Ausföhrung des Antrages Gopfert und Gen. geführt hätten, auch bereits von der sächsischen Regierung behandelt worden seien. Die Beratungen mit den Regierungsvertretern hätten den Zweck erbracht, daß Regierung und Volksvertretung eines Sinnes seien in dem streben, das sächsische Wirtschaftsleben zu fördern und die einer gesunden Entwicklung entgegenstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen.

Die Deputation kam einstimmig zu folgenden vom Berichterstatter im Einvernehmen mit dem Antragsteller gestellten Anträgen:

die Kammer wolle beschließen:

I. die Regierung zu erlauben, Maßnahmen zur Stärkung der wirtschaftspolitischen Stellung Sachsen im Reiche und zur Vorbereitung der nach dem Kriege zu erwartenden Entwicklung unserer Volkswirtschaft zu treffen, insbesondere

A. 1. in der Übergangszeit nach dem Kriege auch als Rolle zu übernehmen, die Verbesserung ungünstiger Steigungsverhältnisse einzelner Teilstrecken an Staatsstraßen und namentlich dem Durchgangsverkehr dienender Gemeindestraßen ausführen zu lassen und anstrechende Beihilfen an Gemeinden hierzu zu gewähren,

B. eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, besonders im Gebiete, durch Anlegen neuer Talstraßen durchzuführen, bestehende Straßen auszubauen und bereits im Haushaltssatz 1918/19 entsprechende Mittel hierzu einzukellen,

C. die Einbringung des Wegebaugesetzes zu bekleinigen, dessen wichtigste Aufgabe darin liegen soll, eine gerechte Verteilung des Wegebau- und Unterhaltungskosten herzulegen;

D. Erwägungen darüber anzustellen, ob eine staatliche Zentralstelle für den zweckmäßigen Ausbau und die Unterhaltung des sächsischen Straßennetzes, besonders derjenigen Straßen, die den Durchgangsverkehr zu tragen haben, zu schaffen sein wird und den Kammern über das Ergebnis Mitteilung zu machen;

E. 1. die für baumäßig erklärten Bahnliniien in möglichst kurzer Frist zur Ausführung zu bringen,

2. den weiteren Zusammenschluß der sächsischen Schmalspurbahnen vorzubereiten und Ausführungspläne nebst Bauprogramm vorzulegen;

F. die gesetzliche Regelung des Kleinbahnwesens herbeizuführen und die Entwicklung der Kleinbahnen durch tätiges Eingreifen des Staates zu fördern,

G. die Schnellzuglinien und Durchgangsstrecken zur Hebung des Personen- und Güterverkehrs zu verbessern und dadurch den Anforderungen an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gerecht zu werden,

H. die Interessen Sachsen's hinsichtlich des Durchgangs- und des direkten Eisenbahnverkehrs mit Preußen und Bayern nachdrücklich zu vertreten,

I. unser Eisenbahnen den wirtschaftlichen Beziehungen Sachsen's zu den angrenzenden Gebieten mehr als bisher anzupositieren,

J. eine strengere Handhabung der §§ 42 und 44 der Reichsverfassung beim Bundesrat erneut zu fordern,

K. Erwägungen darüber anzustellen, ob zur Erreichung der unter 7 erhobenen Forderung des Ausbaus unseres Reichsfernverkehrs zweckmäßig erscheint und hierüber der Kammer gegebenenfalls nach Einvernehmen mit den Eisenbahnverwaltungen der abrigen Bundesstaaten erneut Mitteilung zu machen;

L. 1. im Bundesrat die Reichspolitik hinsichtlich des Ausbaus des deutschen Wasserstraßennetzes zu unterstützen und dabei die Ausführung der südlichen Linie des Mittelendländers, sowie die Herstellung einer Verbindung zwischen Elbe und Donau anzustreben,

M. ausführliche Vorarbeiten für den Bau des Leipzig-Saale-Kanals im Einvernehmen mit der Leipziger Kanalgesellschaft und den Stadtwerken in Angriß zu nehmen und wegen Beteiligung der preußischen Regierung mit dieser in Verbindung zu treten;

N. 1. eine Neuorganisation der dem Handel mit dem Auslande dienenden Reichsbehörden weiter zu erweitern und für eine etwa erforderliche Reform sofort nach Wiederkehr Friedlicher Zustände einzutreten und hierbei die Gründung einer selbständigen Zentralstelle für Handel, Industrie und Schiffahrt ins Auge zu richten,

O. 2. ausführliche Vorarbeiten für den Bau des Leipziger Kanals im Einvernehmen mit der Leipziger Kanalgesellschaft und den Stadtwerken in Angriß zu nehmen,

P. 3. regierungsetätig in Zukunft auf eine häufige Fühlungnahme mit den im wirtschaftlichen Leben Stehenden besonderen Wert zu legen,

Q. 4. für die Vorbereitung der neuen Handelsverträge die Interessen des sächsischen Wirtschaftslebens zu sichern und Maßnahmen zu ergreifen, die eine erfolgreiche sachverständige Beziehung ermöglichen,

R. 5. der Ausgestaltung der sächsischen Vertretung im Reiche erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen;

S. 6. die zum Antrag Gopfert und Gen. eingegangenen Petitionen auf sich beruhen zu lassen;

T. 7. die Erche Kammer zum Beitritt zu diesen Beschlüssen einzuladen.